

# Statuten Verein Fuchs & Specht

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Fuchs & Specht“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Burgdorf.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt als Trägerverein die Projektierung, den Aufbau und den Betrieb des „Fuchs und Specht“ in Burgdorf. Er erzielt die dafür notwendigen Mittel. Dem Projekt sollen folgende Werte zu Grunde liegen: Offenheit, Vielfalt, Gemeinschaft, Kooperation und Nachhaltigkeit. Der Verein bietet Räume als Plattform für derartige Projekte an. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Dauerhafte Nutzer der Räumlichkeiten oder Infrastruktur sind Kollektivmitglied im Verein. Die Aufnahme in den Verein Fuchs & Specht erfolgt durch den Vorstand. Passivmitglieder sind möglich.

## 4. Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Begründung aus dem Verein ausschliessen. Eine Wiedererwägung kann per Antrag an der Mitgliederversammlung erfolgen.

## 5. Mittel & Haftung

Der Verein Fuchs & Specht finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen, aus Beiträgen von Subventionsgebern und aus Unterstützung und Zuwendungen Dritter. Für Verpflichtungen vom Verein Fuchs & Specht haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Community Fuchs & Specht
- Revisionsstelle

## **7. Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Termin einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

## **8. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Falls nicht anderweitig festgelegt werden die Beschlüsse mit einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **9. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Nutzergruppen stellen jeweils ein Delegierter im Vorstand.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber und Ämterkumulation ist möglich. Es gibt folgende Ressorts:

- Präsidium
- Finanzen
- Administration
- Koordination Nutzergruppen
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

## **10. Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Projektleitung und Koordination, Konzipierung, Absegnen der Grundsätze zum Betrieb und deren Einhaltung
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, Ansprechperson für Community, Kooperationspartner
- Vereinsführung und Mitgliederverwaltung
- Budgetierung, Buchführung

- Vertragspartner
- Einberufung der Communityrunden

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **11. Community Fuchs & Specht**

Die Community ist um den Betrieb der Lokalitäten besorgt. Sie haucht ihm das Leben ein und erarbeitet die Grundsätze dazu. Die Community hat gegenüber dem Vorstand ein Vetorecht. Interessierte, Gönner, Sympathisanten oder Anwohner können Teil der Community sein. Um Teil der Community zu sein, bedarf es nicht zwingend einer Mitgliedschaft im Verein. Vorstandsmitglieder und Nutzer können ebenso Teil davon sein.

## **12. Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr und Wiederwahl ist möglich.

## **13. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## **14. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **15. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Stimmrechte aufgelöst werden.

Ein verbleibendes Vereinsvermögen geht an eine steuerbefreite Organisation.

## **16. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. September 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Protokollführer:

